

Rechtsvergleichung als didaktische Herausforderung

Herausgegeben von
JUDITH BROCKMANN,
ARNE PILNIOK
und MAREIKE SCHMIDT

Gesellschaft für Rechtsvereinheitlichung e.V.

*Rechtsvergleichung
und Rechtsvereinheitlichung*

Mohr Siebeck

Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

herausgegeben von der
Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

69



Rechtsvergleichung als didaktische Herausforderung

Herausgegeben von

Judith Brockmann, Arne Pilniok und Mareike Schmidt

Mohr Siebeck

Judith Brockmann ist Juniorprofessorin für Arbeitsrecht mit sozialrechtlichen Bezügen und rechtswissenschaftliche Fachdidaktik an der Universität Hamburg.

Arne Pilniok ist Juniorprofessor für Öffentliches Recht, Verwaltungswissenschaften und rechtswissenschaftliche Fachdidaktik an der Universität Hamburg.

Mareike Schmidt ist Juniorprofessorin für Zivilrecht und rechtswissenschaftliche Fachdidaktik an der Universität Hamburg.

ISBN 978-3-16-159252-2 / eISBN 978-3-16-159253-9
DOI 10.1628/978-3-16-159253-9

ISSN 1861-5449 / eISSN 2569-426X (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die Rechtsvergleichung spielt in der juristischen Ausbildung derzeit üblicherweise eine eher untergeordnete Rolle. Sie wird teilweise als Forschungsmethode eingeordnet, teilweise curricular als Grundlagenfach verortet. Dies wird dem Potenzial, das Rechtsvergleichung für die Ausbildung und das juristische Lernen hat, nicht gerecht. So hat der Wissenschaftsrat in seiner viel diskutierten Stellungnahme zu den Perspektiven der Rechtswissenschaft gefordert, dass „im rechtswissenschaftlichen Studium rechtsvergleichende Perspektiven stärker verankert werden sollten. Die Anwendung, Auslegung und Gestaltung des Rechts wird eine intensive Auseinandersetzung mit den Regelungskonzepten anderer Rechtsordnungen und unterschiedlichen Professions- wie Fachkulturen erfordern.“ Daher hat das Zentrum für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik der Universität Hamburg seine achte Tagung dem Thema „Rechtsvergleichung als didaktische Herausforderung“ gewidmet. Diese Tagung fand am 12. und 13. April 2018 in Hamburg statt. Die Beiträge in diesem Band gehen auf Vorträge bei diesem Symposium zurück.

Wir danken den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, den Herren Professoren *Basedow*, *Fleischer* und *Zimmermann*, für die Kooperation bei der Ausrichtung der Tagung. Im Institut haben Frau *Groß*, Frau *Hell-Mynarik*, Frau *Assies* und ihr Team die Veranstaltung organisatorisch hervorragend vorbereitet und begleitet. Das Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat die Ausrichtung der Veranstaltung dankenswerter Weise mit einer namhaften Summe gefördert. Zudem sind wir der Gesellschaft für Rechtsvergleichung für die Aufnahme des Bandes in ihre Schriftenreihe verbunden. Nicht zuletzt gilt unser Dank den Autorinnen und Autoren, die mit ihren Beiträgen diese bleibende Dokumentation der Tagung ermöglicht haben.

Hamburg, im August 2019

Judith Brockmann
Arne Pilniok
Mareike Schmidt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
<i>Judith Brockmann und Mareike Schmidt</i>	
Einführung: Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für das Lehren und Lernen der Rechtswissenschaft	1
<i>Hein Kötz</i>	
Lernziele der Rechtsvergleichung	19
<i>Konrad Duden und Jennifer Trinks</i>	
Vergleichende Perspektiven auf die Rolle der Rechtsvergleichung in der Juristenausbildung	27
<i>Stefan Martini</i>	
Judikative Rechtsvergleichung im/und das Jurastudium zwischen Wissenschaftlichkeit und Praxisorientierung	47
<i>Pascal Hachem</i>	
Rechtsvergleichung zwischen Wissenschaftlichkeit und Praxisorientierung des Ius-Studiums in der Anwaltstätigkeit	75
<i>Yeşim M. Atamer</i>	
Einheitsrecht als Labor für rechtsvergleichenden Unterricht	87
<i>Anne Gladitz</i>	
Rechtsvergleichung im fachkommunikativen Fremdsprachenunterricht	105
<i>Julian Krüper</i>	
Intraföderale Rechtsvergleichung in didaktisch-curricularer Perspektive	133
<i>Michael Fehling</i>	
Der didaktische Mehrwert „intradisziplinärer“ Rechtsvergleichung . . .	149
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	165

Einführung: Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für das Lehren und Lernen der Rechtswissenschaft

Judith Brockmann und Mareike Schmidt

Der Wissenschaftsrat hat in seinen Perspektiven für die Rechtswissenschaft schon vor einigen Jahren empfohlen, sowohl die Ausbildung in den Grundlagenfächern als Beitrag zu einer breit angelegten *Juristischen Bildung*¹ zu stärken² als auch Forschung und Lehre weniger national auszurichten, internationale Bezüge auch in der Lehre vermehrt zu berücksichtigen und die internationale Sichtbarkeit der in Deutschland betriebenen Rechtswissenschaft zu erhöhen³. Einen Beitrag hierzu kann die Einbeziehung der Rechtsvergleichung in das rechtswissenschaftliche Studium leisten. Wie die Beiträge des vorliegenden Bandes zeigen, sind damit aus einer didaktischen Perspektive Chancen verbunden, die sich in der Lehre in vielfältiger Hinsicht nutzen lassen (A.). Lehrende müssen dabei zugleich zahlreiche Fragen bedenken und Entscheidungen fällen, die sich freilich im Hinblick auf jede andere Lehrveranstaltung so oder so ähnlich stellen, im Folgenden aber am Beispiel der Rechtsvergleichung dargestellt und illustriert werden sollen (B.).

A. Chancen der Rechtsvergleichung aus didaktischer Perspektive

Im Folgenden soll betrachtet werden, welchen Beitrag die Rechtsvergleichung bzw. rechtsvergleichende Elemente zu einem gelingenden Lernen der Studierenden leisten können (I.). Der Einsatz von Rechtsvergleichung in der Lehre ermöglicht eine internationale Öffnung nicht nur im Hinblick auf den Studiengegenstand, sondern auch im Hinblick auf die Studierenden: Rechtsvergleichung weist ein großes Potenzial auf, die Diversität und Heterogenität der Studierenden aufzunehmen (II.). Daneben bestehen zahlreiche Möglichkeiten durch und im Hinblick auf die Rechtsvergleichung Forschungsbezüge im Studium herzu-

¹ Dazu auch *Vofßkuhle* RW 2010, 326ff.; *Rixen* JZ 2013, 708ff. sowie *Baer* AnwBl. 2015, 816ff.

² *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Drs. 2558-12, Hamburg 2012, 7.

³ *Wissenschaftsrat* (Fn. 2), 8.

stellen, etwa durch forschendes Lernen (III.). Schließlich ist zu fragen, welche Lehr-Lern-Ziele durch Rechtsvergleichung bzw. im Hinblick auf die Rechtsvergleichung verfolgt und erreicht werden können (IV.).

I. Gelingensbedingungen für studentisches Lernen schaffen

In der hochschuldidaktischen Literatur sind auf Basis ganz unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze verschiedene Gelingensbedingungen von Lehre beschrieben worden, damit sie studentisches Lernen fördert⁴. Einige von ihnen lassen sich im Rahmen rechtsvergleichender Lehre besonders gut verwirklichen.

1. Lernen durch Vergleichen

Unabhängig vom Gegenstand ist der – bewusste oder unbewusste – Vorgang des Vergleichens, das Identifizieren von Gemeinsamkeiten und Unterschieden, aus einer empirischen Perspektive einer der wichtigsten Faktoren, um Lernen positiv zu beeinflussen und Lernerfolge zu ermöglichen⁵. Damit ist das Vergleichen an sich nicht selbst das Lernziel, sondern ein Mittel zum Zweck. Dies lässt sich in der Lehre fruchtbar machen, und zwar nicht nur durch den „klassisch“ rechtsvergleichenden Ansatz, sondern auch im Hinblick auf den Vergleich von Konzepten oder Problemlösungen in unterschiedlichen Rechtsgebieten⁶ oder im Bundes- und Landesrecht⁷.

Aber auch zum Erwerb juristischer Bildung und fachbezogener Schlüsselqualifikationen kann das vergleichende Lernen beitragen⁸. *Stefan Martini* betont ebenso wie *Yesim Atamer*⁹ die Relevanz für das juristische Argumentationsvermögen: „Unter anderem die Kompetenz zur rechtsvergleichenden Argumentation [...] kann die (hypothetische) Anwendung von Recht sowohl anleiten als auch reflektieren und zudem Gegenstand wie Ziel aktivierender Lernprozesse werden.“¹⁰ Auch die relevanten juristischen Kompetenzen, Sachverhalte analysieren und Problemlagen identifizieren zu können, werden in der Rechtsver-

⁴ Siehe etwa die Meta-Studie von *Winteler/Forster*, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), *Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft*, 2012, 20–38.

⁵ *Winteler/Forster* (Fn. 4), 31 f. m. w. N.

⁶ *Fehling*, *Der didaktische Mehrwert „intradisziplinärer“ Rechtsvergleichung*, in diesem Band.

⁷ *Krüper*, *Intraföderale Rechtsvergleichung in didaktisch-curricularer Perspektive*, in diesem Band.

⁸ Eingehend *Atamer*, *Einheitsrecht als Labor für rechtsvergleichenden Unterricht*, in diesem Band.

⁹ *Atamer* (Fn. 8).

¹⁰ *Martini*, *Judikative Rechtsvergleichung im/und das Jurastudium zwischen Wissenschaftlichkeit und Praxisorientierung*, in diesem Band, 47, 60.

gleichung gelernt und eingeübt¹¹. Schließlich lehrt die Rechtsvergleichung komparative Anwendungs- und Vernetzungskompetenzen¹², unter anderem die auf einem Vergleich basierende Bewertung unterschiedlicher Lösungen oder Positionen, die wesentliche Bestandteile des Entscheidens als einer weiteren juristischen Kernkompetenz¹³ sind.

2. Irritation als Lernanlass

Lernen kann befördert werden, indem vermeintliche Gewissheiten erschüttert werden. Dies setzt freilich die Auseinandersetzung mit bereits Gelerntem, vorhandenem Wissen und erworbenen Fähigkeiten voraus. Dass dies und – wie *Adi Winteler* und *Peter Forster* betonen – „nicht etwa das bisher nicht Gelernte“¹⁴ der Ausgangspunkt des Lernens ist, dürfte zwar allgemein bekannt sein, ob und wie diese scheinbar banale Erkenntnis bei der Konzeption von Lehrveranstaltungen konsequent berücksichtigt wird¹⁵, kann hier dahinstehen. Ein gewisser Grad an Irritation und Verunsicherung¹⁶ ist durchaus geeignet, Lernen anzureizen¹⁷. *Susanne Baer* hat solche Irritationen treffend als „Rechtsvergleichungsschocks“¹⁸ bezeichnet. *Julian Krüper* hat sich unter anderem mit dem didaktischen (Mehr-)Wert solcher Irritationen auseinandergesetzt¹⁹. Darüber hinaus kann die Fähigkeit zum Umgang mit einer „institutionalisierten Irritation“²⁰ durchaus auch ein Lehr-Lern-Ziel der juristischen Ausbildung sein.

3. Relevanz erleben

Lernen wird ermöglicht, wenn die Lernenden Einsicht in die Relevanz des Erlernten gewinnen, und zwar jenseits der Prüfungsrelevanz. Es lässt sich vermuten, dass unter anderem diese Notwendigkeit hinter den häufigen Forderungen nach „mehr Praxisbezug“ und weniger „Theorie“ im Studium steht. Unter Um-

¹¹ *Hachem*, Rechtsvergleichung zwischen Wissenschaftlichkeit und Praxisorientierung des Ius-Studiums in der Anwaltstätigkeit, in diesem Band. Dazu auch *Zwickel*, in: Griebel (Hrsg.), Vom juristischen Lernen, Baden-Baden 2018, 136 ff.

¹² *Baer* ZaöRV 64 (2004), 735, 757.

¹³ *Renner* JZ 2013, 297 ff.; Zur Relevanz im Zusammenhang der Ausbildung statt vieler *Hufen* JuS 2017, 1, 6 f.

¹⁴ *Winteler/Forster* (Fn. 4), 32.

¹⁵ Dazu etwa *Biggs/Tang*, Teaching for Quality Learning at University, 4. Aufl. 2011, Kap. 3 S. 66 f.

¹⁶ Dabei darf die Verunsicherung freilich nicht in Überforderung umschlagen, sondern die Studierenden nur aus der „Komfortzone“ des bereits Bekannten herauslocken. Dies wiederum ist für die Lehrenden nicht steuerbar und nur bedingt zu beeinflussen, dazu *Schüßler*, Reflexives Lernen in der Erwachsenenbildung – zwischen Irritation und Kohärenz, Bildungsforschung 5 (2008) 2, S. 6 f. m. w. N.

¹⁷ Instruktiv *Schüßler* (Fn. 16), 2 ff.

¹⁸ *Baer* (Fn. 12), 736 ff.

¹⁹ *Krüper* (Fn. 7).

²⁰ *Krüper* (Fn. 7).

ständen handelt es sich eher um den Gegensatz von Abstraktion und Konkretisierung und eben dem – legitimen – Bedürfnis der Studierenden, sich darüber zu orientieren, wozu das Lernen des Gegenstandes wichtig und nützlich ist. Die Auseinandersetzung mit den Funktionen von Rechtsvergleichung und auch die Problemorientierung der funktionellen Methode können dies jeweils leisten. Die Relevanz für die Berufspraxis in unterschiedlichen Tätigkeits- und Anwendungsfeldern illustrieren die Beiträge von *Hachem* im Hinblick auf die anwaltliche – beratende sowie rechtsgestaltende – und von *Martini* im Hinblick auf die richterliche Tätigkeit. Beide stellen ebenso wie *Atamer* auch den Nutzen für das Rechtsverständnis und die Gesetzesinterpretation heraus. Die Bedeutung im Zusammenhang mit der Rechtsvereinheitlichung haben auch *Jeremias Prassl*²¹ und *Atamer*²² hervorgehoben.

Auch durch die Verknüpfung rechtsvergleichender Inhalte mit überfachlichen Lernzielen oder fachbezogenen Schlüsselqualifikationen wird die Relevanz für die Studierenden greifbar, etwa in der Fachfremdsprachenausbildung²³, in der Vorbereitung auf Auslandspraktika, -studienaufenthalte oder im Rahmen von internationalen Exkursionen.

4. Motivation

Der auch empirisch belegbare Befund, dass Motivation lernförderlich ist²⁴, ist nicht überraschend. Dies gilt auch für die Erkenntnis, dass das Tiefenlernen, dass die Entwicklung von Verständnis einschließt, durch intrinsische Motivation stärker gefördert wird, als durch extrinsische Motivatoren wie Prüfungen und Leistungserwartungen²⁵. Tatsächlich können rechtsvergleichende Elemente bzw. Elemente, die für die Rechtsvergleichung relevant sind, in besonderer Weise zur Entwicklung intrinsischer Lernmotivation beitragen, z. B. dadurch, dass auch überfachliche Interessen wie diejenigen an Fremdsprachen oder anderen Kulturen angesprochen werden (dazu im Einzelnen sogleich). Insofern scheint der Einsatz von Rechtsvergleichung in der Lehre eine Möglichkeit zu sein, die Lernmotivation zu fördern, einen Blick über den Tellerrand zu ermöglichen und damit auch (wissenschaftliche) Neugier zu erzeugen. Schließlich wird es typischerweise Lehrenden, die in den Bereichen lehren, in denen sie selbst mit wissenschaftlicher Neugierde und Interesse forschen, eher gelingen,

²¹ In seinem Vortrag „Rechtsvergleichung als Voraussetzung für Lehren und Lernen des Unionsrechts“.

²² *Atamer* (Fn. 8).

²³ Dazu auch *Gladitz*, Rechtsvergleichung im fachkommunikativen Fremdsprachenunterricht, in diesem Band.

²⁴ *Winteler/Forster* (Fn. 4), 37 ff. m. w. N.

²⁵ Eingehend *Biggs/Tang* (Fn. 15), 34 ff.

den Studierenden ihr eigenes Interesse am Fach zu vermitteln²⁶. Dies wirkt sich wiederum positiv auf die Motivation der Studierenden aus²⁷.

II. Diversität und Interkulturalität

Diversität²⁸, Heterogenität und interkulturelle Kompetenz sind nicht nur Schlagworte sozialpolitischer Debatten. Sie sind Herausforderungen für das hochschulische Lehren und Lernen²⁹ und Teil der beruflichen Realität von Juristinnen und Juristen. Interkulturelle Kompetenz ist eine relevante Schlüsselqualifikation und eng mit der rechtsvergleichenden Tätigkeit verknüpft³⁰. Rechtsvergleichung birgt zudem ein besonderes Potenzial einer diversitätssensiblen Gestaltung der Lehre. In ganz unterschiedlicher Weise kann die Vielfalt von Biographien, Sprachen und Kulturen der Studierenden aufgenommen werden. Damit gehen eine internationale Öffnung und Horizonterweiterung einher. Dies alles ist kein Selbstzweck – die Möglichkeit Studierender, eigene Zugänge zum Gegenstand zu entwickeln und vorhandene persönliche Ressourcen wie beispielsweise die eigene Mehrsprachigkeit nutzen zu können, wirkt ihrerseits lernförderlich³¹.

III. Wissenschaftsbezug und Forschungsorientierung

Der Anspruch an die universitäre Ausbildung ist u. a. ihre Wissenschaftsbasiertheit und ihr Forschungsbezug³². Dabei kann der Wissenschaftsbezug unterschiedlich hergestellt werden, etwa durch die theoretische Auseinanderset-

²⁶ Zur lernfördernden Wirkung der authentischen Vermittlung des eigenen Interesses vgl. *Schwartz/Hess/Sparrow*, *What the Best Law Teachers Do*, Cambridge/London 2013, 45 ff. und 48 ff. Freilich sind die Möglichkeiten hierzu strukturell begrenzt, selbst wenn es den Lehrenden ein Anliegen ist. Dass dieses in der Rechtswissenschaft allerdings nicht flächendeckend Teil der Lehr-Lern-Philosophie ist, zeigt die Untersuchung von *Rzadkowski*, *Recht wissenschaftlich – Drei wissenschaftsdidaktische Modelle auf empirischer Grundlage*, 2018, 179 ff.

²⁷ *Bleckmann*, in: Griebel (Hrsg.), *Vom juristischen Lernen*, 2018, 97 ff.

²⁸ Die Begriffe Diversität/Diversity und Heterogenität werden hier synonym gebraucht. Zur (fehlenden) Differenzierung der Begriffe im erziehungswissenschaftlichen Diskurs s. *Emmerich/Hormel*, *Heterogenität – Diversity – Intersektionalität, Zur Logik sozialer Unterscheidungen in pädagogischen Semantiken der Differenz*, Springer VS, 2013, 149 ff. und 183 ff. sowie *Walgenbach*, *Heterogenität – Intersektionalität – Diversity in der Erziehungswissenschaft*, 2. Aufl., Opladen/Toronto 2017.

²⁹ *Reinmann*, in: Klages et al. (Hrsg.), *Gestaltungsraum Hochschullehre. Potenziale nicht-traditionell Studierender nutzen*, Opladen/Berlin/Toronto 2015, 121 ff. sowie *Auferkorte-Michaelis/Linde*, in: dies. (Hrsg.), *Diversität lernen und lehren – ein Hochschulbuch*, Opladen/Berlin/Toronto, 2018, 17 ff.

³⁰ Eingehend *Baer* *ZaöRV* 64 (2004), 735, 757 ff.

³¹ Statt vieler *Ferris/Huxley-Binns*, in: Maharg/Maughan (Hrsg.), *Affect and Legal Education*, Farnham/Burlington 2011, 195 ff.

³² Allgemein *Reinmann*, in: Tremp (Hrsg.), *Forschungsorientierung und Berufsbezug im*

zung mit den Forschungsmethoden des Fachs, mit allgemeinen und/oder disziplinären Standards guter wissenschaftlicher Praxis³³ oder aber schließlich auch die eigene Forschungstätigkeit der Studierenden, etwa durch forschendes Lernen³⁴.

Die Auseinandersetzung mit Forschungsmethoden ist in weiten Teilen des rechtswissenschaftlichen Studiums auf rechtsanwendungsbezogene Ansätze beschränkt. Im Studium findet – mehr oder weniger reflektiert – ein Einüben methodengeleiteter Rechtsanwendung auf juristische Fälle statt. Darüber hinaus mag im Rahmen von Veranstaltungen zur sog. Methodenlehre eine Auseinandersetzung mit diesen Methoden und der an ihnen geübten Kritik stattfinden. Eine eigene Forschungstätigkeit entfalten Studierende typischerweise nur im fortgeschrittenen Studium in der hergebrachten Veranstaltungsform des Seminars³⁵. Hier sind Studierende im Idealfall aufgefordert, eigene Forschungsfragen zu entwickeln und diese im Rahmen von Themenarbeiten zu bearbeiten, die Ergebnisse schriftlich niederzulegen, sie mündlich zu präsentieren und sie gemeinsam zu diskutieren. Die Intensität einer Befassung mit forschungsmethodischen Fragen dürfte auch hier sehr unterschiedlich sein. Vielfach dürfte es sich in diesem Rahmen eher um das Nachvollziehen von Forschungsergebnissen handeln, typischerweise wird die Neuigkeit der Arbeitsergebnisse nicht erwartet³⁶.

Die rechtsvergleichende Tätigkeit setzt eine Auseinandersetzung mit der Forschungsmethode voraus, wenn und weil sie mehr sein soll als das Gegenüberstellen unterschiedlicher Regelungen oder Rechtslagen³⁷. So legt auch die Rechtsvergleichung als Lerngegenstand eine Befassung mit forschungsmethodischen Aspekten nahe und ermöglicht den Einsatz forschenden Lernens³⁸. Durch eine kritische Befassung mit vergleichenden Arbeiten lässt sich For-

Studium, 2015, 41 ff.; im Hinblick auf das juristische Studium *Pilniok*, in: Tremp (Hrsg.), Forschungsorientierung und Berufsbezug im Studium, 2015, 127 ff.

³³ Dazu etwa *Thielsch/Wiemer*, in: Heiner et al. (Hrsg.), Was ist „Gute Lehre“?, 2016, 275–283.

³⁴ Instruktiv *Huber*, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft, 2012, 61 ff.; *ders.*, in: *ders./Kröger/Schelhowe* (Hrsg.), Forschendes Lernen als Profilerkmal einer Universität, 2013, 21 ff.; zur Bedeutung und Kritik s. auch *Schmerfeld*, in: *Schmohr/Müller/Philipp* (Hrsg.), Gelingende Lehre: erkennen, entwickeln, etablieren, 2018, 34–51.

³⁵ Zu den Einsatzmöglichkeiten im juristischen Studium s. beispielhaft *Broemel/Muthorst*, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft, 2012, 89 ff.

³⁶ Zu unterschiedlichen Formen forschungsnahen Lernens s. *Reinmann* (Fn. 29), 127 f.

³⁷ Statt vieler *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, 31 ff. sowie *Augenhöfer*, in: Krüper (Hrsg.), Grundlagen der Rechtswissenschaft, § 10 Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 2017, Rn. 5, 34, 47 f.

³⁸ Zum Beitrag forschenden Lernens zum Erwerb fachspezifischer methodischer Kompetenzen *Brendel*, in: Heiner et al. (Hrsg.), Was ist „Gute Lehre“? Perspektiven der Hochschuldidaktik, 2016, 213, 218.

schung nicht nur methodisch nachvollziehen, sondern es scheint – die dafür erforderliche Anleitung und Betreuung vorausgesetzt – durchaus möglich, Veranstaltungen so zu konzipieren, dass Studierende selbst rechtsvergleichend forschend tätig werden³⁹.

IV. Vielfältige Lehr-Lern-Ziele

Aus einer didaktischen Perspektive lassen sich mindestens zwei unterschiedliche Dimensionen von Lehr-Lern-Zielen im Hinblick auf die Rechtsvergleichung identifizieren. Ihre Differenzierung erscheint im Hinblick auf curriculare und unterrichtsmethodische Fragen essentiell.

Einerseits kann danach gefragt werden, welche Ziele in Bezug auf *die Rechtsvergleichung selbst*, insbesondere deren Methoden und Grundlagen erreicht werden können und sollen. Sie werden perspektivisch primär für eine wissenschaftliche Tätigkeit relevant und können – abhängig vom Tätigkeitsfeld – in unterschiedlichem Maße auch für die Praxis von Bedeutung sein⁴⁰.

Andererseits, und darin liegen besondere Chancen, ist zu fragen, was Studierende *anhand von Rechtsvergleichung* lernen können. Die Lehre in den Pflichtfächern ist stark am positiven Recht orientiert. Zugleich ist das Bewusstsein für die Kontingenz von Recht unabdingbar für das Verständnis von Recht, dessen Anwendung, Gestaltung und Kritik, und zwar unabhängig von der künftigen beruflichen Tätigkeit. Rechtsvergleichung ist, wie *Hein Kötz* in seinem Beitrag betont, besonders geeignet, die Kontextabhängigkeit von Recht sichtbar und begreifbar zu machen. Darüber hinaus könne die Rechtsvergleichung für die Studierenden als Schlüssel dienen, um sich die Relevanz der (übrigen) Grundlagenfächer für die wissenschaftliche Reflexion des Rechts und der juristischen Praxis zu erschließen. Dass und wie sich ein solches vertieftes Verständnis auch positiv auf die in der anwaltlichen und richterlichen Berufspraxis relevante Rechtsanwendungs- und Argumentationskompetenz auswirkt, veranschaulichen die Beiträge von *Hachem* und *Martini*⁴¹. Dabei betont *Martini* die Bedeutung des Erwerbs komparativen Orientierungswissens.

Schließlich bietet die Rechtsvergleichung die Möglichkeit, überfachliche und fachbezogene Schlüsselqualifikationen wie interkulturelle Kompetenz und fachfremdsprachliche Kompetenzen zu erwerben.

³⁹ Zu den Herausforderungen u. a. in sprachlicher Hinsicht s. u. B. III.

⁴⁰ S. dazu auch die Beiträge von *Martini* (Fn. 10) und *Hachem* (Fn. 11).

⁴¹ „Unter anderem die Kompetenz zur rechtsvergleichenden Argumentation kann diese Zwecke einer Neuausrichtung fördern: Sie kann die (hypothetische) Anwendung von Recht sowohl anleiten als auch reflektieren und zudem Gegenstand wie Ziel aktivierender Lernprozesse werden.“ *Martini* (Fn. 10), 47, 60.

B. Fachbezogene Herausforderungen

Der Weg zur Verwirklichung der genannten und weiterer Chancen der Rechtsvergleichung in der Lehre ist mit einer Reihe von Herausforderungen gepflastert. Dazu zählen unter anderem die Fragen nach der curricularen Verortung im Staatsexamensstudiengang (I.) sowie, damit verbunden, nach Prüfungen während des Studiums und an dessen Ende (II.), nach sprachlichen Voraussetzungen aller Beteiligten (III.) und weiteren notwendigen Qualifikationen der Lehrenden (IV.) und schließlich nach geeigneten Lehr- und Lern-Materialien (V.). Einige wesentliche Aspekte dieser Herausforderungen werden im Folgenden kurz beleuchtet, allerdings eher im Sinne eines Denkanstoßes und Problemaufrisses, ohne dass hier bereits Lösungsvorschläge präsentiert werden könnten.

I. Curriculare Fragen und Formate

Abhängig von den verfolgten Lehr-Lern-Zielen gilt es jeweils, geeignete Orte und Formate für die Rechtsvergleichung im Curriculum zu finden⁴². Aus der Perspektive der deutschen Juristenausbildung befasst sich *Martini* mit diesen Punkten in seinem Beitrag. Einen Überblick über verschiedene Antworten in ausgewählten juristischen Ausbildungssystemen unterschiedlicher Staaten bietet der Beitrag von *Konrad Duden* und *Jennifer Trinks*. Im Rahmen der Tagung stellte *Aalt Willem Heringa* darüber hinaus die Vollintegration der Rechtsvergleichung in das juristische Studium in Form eines konsequent rechtsvergleichend angelegten Curriculums („a truly comparative curricular design“) anhand des Beispiels der *European Law School* an der Universität Maastricht als Modell der Juristenausbildung für die Zukunft vor.

Im deutschen Jurastudium kann als klassisches Format wohl die Vorlesung „(Einführung in die) Rechtsvergleichung“ als Grundlagenveranstaltung analog zu Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie u. ä. angesehen werden. In Bezug auf die Grundlagenfächer generell wird allerdings immer wieder die Forderung erhoben, diese nicht in eigenen Veranstaltungen gleichsam von den dogmatischen Fächern abzuspalten, sondern sie vielmehr in deren Lehre zu integrieren⁴³. Mit Blick auf die Rechtsvergleichung plädierte *Christiane Wendehorst* in ihrem Vortrag im Rahmen der Tagung dezidiert dafür, dass es sich bei der Frage „Grundlagenfach oder Integration“ nicht um ein „Entweder-Oder“ handeln dürfe, sondern diese vielmehr mit einem „Sowohl-Als-Auch“ zu beantworten sei. Neben der Grundlagenvorlesung stellte sie ein breites Spektrum an Möglichkeiten der Integration von Rechtsvergleichung in das Studium vor,

⁴² Eingehender hierzu *Zwickel* (Fn. 11), 151 ff.

⁴³ So beispielsweise aus jüngerer Zeit *Krüper*, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), Studiengangphase in der Rechtswissenschaft, 2014, 274, 297 ff.

das von „rechtsvergleichenden Randbemerkungen“ über einen „punktuellen Detailvergleich“ bis hin zur „Vollintegration“ reichte; dabei legte sie Wert auf die Feststellung, dass jede dieser Integrationsformen ihre eigenen Vor- und Nachteile in sich trägt. Exemplarisch können derartige Überlegungen anhand der punktuellen rechtsvergleichenden Einschübe in der Lehre verdeutlicht werden: So lässt sich diesbezüglich etwa fragen, inwiefern eine solche Reduktion das Risiko der Oberflächlichkeit birgt und durch fehlende Kontextualisierung möglicherweise zu falschen Vorstellungen auf Seiten der Studierenden führen kann. Die insofern im Raum stehende Frage nach einem möglicherweise unverzichtbaren Minimum beispielsweise an Kontext und methodischem Wissen ist sicherlich ernst zu nehmen. Sie stellt jedoch mitnichten ein Spezifikum der Rechtsvergleichung in der Lehre dar, sondern kann – in der didaktischen Diskussion unter dem Stichwort „didaktische Reduktion“⁴⁴ verortet – in der Lehrplanung als allgegenwärtig angesehen werden. Des Weiteren liegt es auf der Hand, dass eine Anreicherung des herkömmlichen dogmatischen Unterrichts um rechtsvergleichende Elemente immer die Frage aufwirft, wie der „eigentliche Stoff“ sinnvoll reduziert werden kann. In dieser Hinsicht könnten eine stärkere Berücksichtigung exemplarischen Lernens und eine Erweiterung der Rolle des (angeleiteten!) Selbststudiums nicht nur hilfreich sein, sondern auch noch weitgehend ungehobenes Potenzial für die Gestaltung des juristischen Studiums in Gänze bergen⁴⁵. Auf der Seite der Chancen der punktuellen Rechtsvergleichung dürften nicht nur die bessere Illustration von Problemen und Lösungsmöglichkeiten verortet werden, sondern auch die Möglichkeiten, zur oben⁴⁶ bereits angesprochenen Motivation der Studierenden beizutragen und Bewusstsein für und Interesse an Alternativen zur deutschen Regelung zu wecken⁴⁷. Selbstverständlich stellen sich die Fragen nach dem Potenzial und den Herausforderungen einzelner Lehrveranstaltungsformate und der jeweiligen curricularen Verortung nicht nur in Bezug auf verschiedene Integrationsformate, sondern ebenso für die bereits angesprochene Grundlagenvorlesung.

Jenseits der Dichotomie von Integration in bestehende Veranstaltungen und Grundlagenvorlesung bietet der deutsche Staatsexamensstudiengang auch in Form von Auslandsaufenthalten⁴⁸, Fremdsprachenscheinen⁴⁹ und selbstver-

⁴⁴ Dazu statt aller *Lehner*, Viel Stoff – wenig Zeit, 2. Auflage 2009.

⁴⁵ In diese Richtung auch *Krüper* (Fn. 43), 298.

⁴⁶ A. I. 4.

⁴⁷ Zu Möglichkeiten der Integration (einführender) rechtsvergleichender Elemente in den fallbezogenen Rechtsunterricht siehe *Zwickel*, (Fn. 11), 150f.

⁴⁸ Siehe dazu beispielsweise die durch den DAAD ausgezeichnete Möglichkeit der Anrechnung der im Rahmen des Auslandsstudiums erbrachten Studienleistungen als universitären Teil der Ersten juristischen Prüfung an der FU Berlin; Informationen unter <https://www.jura.fu-berlin.de/international/studierendenaustausch/outgoings/anererkennung/schwerpunkt2sem.html> [08.09.2019].

⁴⁹ S. dazu u. a. *Gladitz* (Fn. 23).

ständig auch entsprechenden Schwerpunktbereichen⁵⁰ die Möglichkeit, die Rechtsvergleichung in die Lehre einzubeziehen. Der Vortrag von *Prassl* hat deutlich gemacht, dass auch in dem heute zentralen Bereich des Unionsrechts rechtsvergleichende Elemente eine wesentliche Rolle in der Lehre spielen sollten, da sie eine Schlüsselfunktion für das Verständnis der Materie haben. In eine sehr ähnliche Richtung geht auch der Beitrag von *Atamer* in Bezug auf Einheitsrecht am Beispiel des UN-Kaufrechts.

Bei alledem sind schließlich immer auch Fragen nach der Zielgruppe im Auge zu behalten: Wer soll mit dem rechtsvergleichenden Angebot erreicht werden? Wie generalisiert soll das Angebot sein? Hier ergibt sich wiederum ein enger Zusammenhang mit den verfolgten Lehr-Lern-Zielen. Je mehr Wert auf eine große Verbreitung rechtsvergleichender Hintergründe gelegt wird, desto näher liegen niedrigschwellige Angebote wie eine punktuelle Integration in die Pflichtfachveranstaltungen und evtl. auch eine Verortung als Grundlagenfach. Für einen höheren Grad an Spezialisierung und eine gezielte Ansprache ausgewählter Gruppen von Studierenden bieten sich dagegen insbesondere eine Beschränkung auf den Schwerpunktbereich sowie – wenn auch nach derzeitigem Stand nicht im Rahmen eines deutschen Staatsexamensstudiengangs – ein mit verhältnismäßig hohen Zugangshürden versehenes vollintegriertes rechtsvergleichendes Studium an.

II. Prüfungen

Im Sinne eines *constructive alignment*⁵¹ von Lehr-Lern-Zielen, Lehr-Lern-Aktivitäten und Prüfungen werfen die Überlegungen zur Rechtsvergleichung im juristischen Studium zwangsläufig auch die Frage nach geeigneten Prüfungsformaten allgemein (1.) sowie insbesondere nach der Rolle des Staatsexamens (2.) auf.

1. Prüfungsformate

Die Frage, wie man „Rechtsvergleichung“ prüfen kann, knüpft sehr eng an die obigen Überlegungen zu den Lehr-Lern-Zielen rechtsvergleichenden Unterrichts an. In jedem Fall müssen das Prüfungsformat und die Prüfungsaufgaben dazu geeignet sein, den Grad des Erreichens der Lehr-Lern-Ziele zu überprüfen. Jenseits der Frage danach, was abgeprüft werden soll, erscheint es herausfordernd, geeignete Prüfungsformate für die Rechtsvergleichung betreffende Lehr-Lern-Ziele zu finden.

⁵⁰ Hier lässt sich noch differenzieren zwischen rechtsvergleichend angelegten thematischen Schwerpunktbereichen und Schwerpunktbereichen, die beispielsweise insgesamt international ausgerichtet sind und Rechtsvergleichung als eine separate Veranstaltung beinhalten.

⁵¹ *Biggs/Tang* (Fn. 15), 95 ff.